

§ 2

§ 2) Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

In den zweiten Paragraphen sollen 3 inhaltliche Ergänzungen aufgenommen werden:

1. „Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“
Diese Änderung geht auf das deutsche Steuerrecht zurück, welches die Formulierung in dieser Weise notwendig macht.
2. „Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.“
Mit der Aufnahme dieser Passage in die Satzung positioniert sich der Verein eindeutig und unmissverständlich gegen diskriminierendes Verhalten auf allen Ebenen.
3. „Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.“
Hierdurch wird eine sich durch die komplette Satzung ziehende Formulierung mit jeweils männlicher und weiblicher Bezugsetzung vermieden. Gleichzeitig wird klar herausgestellt, dass jede Formulierung sowohl für Männer als auch für Frauen Gültigkeit besitzt.

Der erste Punkt ist aufgrund von steuerrechtlichen Zwängen notwendig und sollte schnellstmöglich aufgenommen werden.

Beim zweiten Punkt stehen wir unmissverständlich hinter einer weiteren deutlichen Positionierung gegen Rassismus, Verfassungs- und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung. Nachdem schon seit langer Zeit ähnliche Passagen u. a. in der Stadionordnung enthalten sind, zudem im letzten Jahr das Verbot klar definierter Schriftzüge und Symbole auf Anregung des Fanprojekts mit Unterstützung der Fan- AG hinzugekommen ist, sollte die Positionierung auch innerhalb der Satzung klar zum Ausdruck kommen. Dies wird durch die Ergänzung an dieser Stelle sowie in § 8.4 a (siehe unter § 8) gewährleistet.

Der dritte Punkt gibt die praktikabelste Umsetzung einer einheitlichen Sprachregelung wieder. Eine in allen Paragraphen zu berücksichtigende Formulierung mit „er/sie“, „sein/ihr“, „der/die“, etc. würde zu einer unnötigen Aufblähung der Satzung sowie schwerer zu lesendem und verstehendem Satzungstext führen. Zwar wird auf diese sprachlichen Feinheiten zu Recht immer mehr Rücksicht genommen, allerdings waren sich die aktiven ASC-Frauen einig, dass sie lieber auf eine durchgängige „eigene“ sprachliche Berücksichtigung verzichten, wenn sie dafür nicht jeden dritten Satz mehrfach lesen müssen. (Hat sich leider trotzdem nicht bei allen Sätzen vermeiden lassen ;)